

# ***Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsauf- sicht)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 27. September 2016, RRB Nr. 2016/1703

## **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

## **Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Geltungsdauer.....	5
1.2 Vernehmlassungsverfahren.....	5
1.3 Erwägungen, Alternativen.....	5
2. Verhältnis zur Planung .....	6
3. Auswirkungen .....	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	6
3.2 Folgen für die Gemeinden .....	6
3.3 Wirtschaftlichkeit.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	6
5. Rechtliches.....	6
5.1 Rechtmässigkeit .....	6
6. Antrag.....	7

## Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

## **Kurzfassung**

Mit Beschluss Nr. RG 144/2014 vom 12. November 2014 hat der Kantonsrat beschlossen, dass das Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht; BGS 212.151) am 1. Januar 2016 ausser Kraft tritt. Dem Regierungsrat wurde jedoch die Kompetenz erteilt, sofern es die Verhandlungen zu einer interkantonalen Lösung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um ein Jahr aufzuschieben (§ 19 Abs. 3 EG Stiftungsaufsicht). Mit Beschluss des Regierungsrates vom 11. August 2015 (RRB Nr. 2015/1213) wurde die Ausserkraftsetzung des EG Stiftungsaufsicht um ein Jahr aufgeschoben. Das EG Stiftungsaufsicht tritt somit am 1. Januar 2017 ausser Kraft. Eine weitere Verlängerung ist nur noch durch eine entsprechende Änderung im Gesetz selber möglich.

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat sich der Regierungsrat des Kantons Aargau für eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn im Bereich der Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgesprochen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat dabei einer von der Finanzkommission gewünschten Vertretung des Kantons Solothurn im Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) im Grundsatz zugestimmt. Die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage eines Staatsvertrages sowie die Umsetzung dieser Änderungen bis Ende 2016 sind jedoch nicht möglich. Zum einen muss eine entsprechende Vorlage den politischen Prozess in zwei Kantonen durchlaufen und zum anderen wird die Umsetzung der Vorlage sowohl im Kanton Solothurn als auch bei der BVSA Zeit in Anspruch nehmen. Hingegen erscheint eine Umsetzung per 1. Januar 2018 realistisch, sofern die Parlamente beider Kantone dem auf dieser Basis ausformulierten Staatsvertrag zustimmen.

Zur Weiterführung der BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (BVS) ist es daher unerlässlich, die Geltungsdauer des EG Stiftungsaufsicht über den 1. Januar 2017 hinaus zu verlängern.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht).

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Geltungsdauer**

§ 19 Absatz 3 des EG Stiftungsaufsicht sieht vor, dass das Gesetz am 1. Januar 2016 ausser Kraft tritt. Der Regierungsrat kann jedoch, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

Mit Beschluss Nr. 2015/1213 vom 11. August 2015 hat der Regierungsrat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das geltende EG Stiftungsaufsicht tritt damit am 1. Januar 2017 ausser Kraft. Eine weitere Verlängerung ist nur noch durch eine entsprechende Änderung im Gesetz selber möglich.

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat sich der Regierungsrat des Kantons Aargau für eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn im Bereich der Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgesprochen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat dabei einer von der Finanzkommission gewünschten Vertretung des Kantons Solothurn im Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) im Grundsatz zugestimmt. Die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage eines Staatsvertrages sowie die Umsetzung dieser Änderungen bis Ende 2016 sind jedoch nicht möglich. Zum einen muss eine entsprechende Vorlage den politischen Prozess in zwei Kantonen durchlaufen und zum anderen wird die Umsetzung der Vorlage sowohl im Kanton Solothurn als auch bei der BVSA Zeit in Anspruch nehmen. Hingegen erscheint eine Umsetzung per 1. Januar 2018 realistisch, sofern die Parlamente beider Kantone dem auf dieser Basis ausformulierten Staatsvertrag zustimmen.

Damit die BVS ihre Aufsichtstätigkeit auch künftig wahrnehmen kann, ist es unerlässlich, dass ihre Legitimation, ihr Auftrag und ihre Struktur weiterhin in einem kantonalen Gesetz umschrieben sind. Die vorliegende Teilrevision des EG Stiftungsaufsicht ist erforderlich, damit die notwendige gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der BVS auch ab dem 1. Januar 2017 noch vorhanden ist.

### **1.2 Vernehmlassungsverfahren**

Das EG Stiftungsaufsicht wird ausschliesslich bezüglich seiner Geltungsdauer geändert. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens kann deshalb verzichtet werden.

### **1.3 Erwägungen, Alternativen**

Diese Teilrevision des EG Stiftungsaufsicht ist zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Grundlage zur Wahrnehmung der BVG- und Stiftungsaufsicht ab dem 1. Januar 2017 notwendig.

## **2. Verhältnis zur Planung**

Die vorliegende Teilrevision des EG Stiftungsaufsicht ist nicht im Legislaturplan 2013 – 2017 enthalten.

## **3. Auswirkungen**

### 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Diese Vorlage hat gegenüber der heutigen Situation weder personelle noch finanzielle Konsequenzen zur Folge.

### 3.2 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Änderung nicht betroffen.

### 3.3 Wirtschaftlichkeit

Die Notwendigkeit der Weiterführung der BVS als eigenständige solothurnische Anstalt ergibt sich aus dem Umstand, dass bis zum 1. Januar 2017 keine gemeinsame Lösung mit dem Kanton Aargau realisiert werden kann. Bis zum Vorliegen einer solchen – unter wirtschaftlichen Aspekten weiterhin unbedingt anzustrebenden – gemeinsamen Lösung mit dem Kanton Aargau bleibt unter den gegebenen Umständen nur die vorübergehende Weiterführung der bestehenden BVS.

## **4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage**

### § 19 Absatz 3

Das Gesetz tritt neu am 1. Januar 2018 ausser Kraft. Es ist davon auszugehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine gemeinsame Lösung mit dem Kanton Aargau umgesetzt werden kann. Daher wird im Gesetz auch nicht wie bisher die Möglichkeit vorgesehen, die Ausserkraftsetzung durch den Regierungsrat um ein weiteres Jahr aufzuschieben.

## **5. Rechtliches**

### 5.1 Rechtmässigkeit

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 2 Bst. b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

## 6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn  
Amt für Gemeinden  
Staatskanzlei (eng, rol, ett)  
Amtsblatt später (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Mitglieder der Aufsichtskommission BVS (3, **Versand durch BVS**)  
Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, Bern (**Versand durch die BVS**)  
Parlamentsdienste  
GS, BGS